

Satzung JBW

Satzung

für das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. (JBW)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. **vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. in ihrer Sitzung vom folgende Satzung für das **Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M.** (JBW) beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Offenbach a. M. als öffentlicher Träger der Jugendhilfe
- (2) Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach am Main“.
- (3) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach erfüllt Aufgaben gem. § 11 SGB VIII und § 35 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.
- (2) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach plant, entwickelt und führt innovative Projekte selbstständig durch, die einen Beitrag zur Chancenverbesserung von Jugendlichen leisten.
- (4) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach orientiert seine Arbeitsschwerpunkte entlang der Bedarfe Offenbacher Jugendlicher und kooperiert, sofern möglich, bei der Durchführung seiner Projekte mit den Freien Trägern der Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung sowie mit Schule sowie Einrichtungen für Bildung und Kultur.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Gewinne werden nicht erzielt.
- (2) Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes des Jugendamtes der Stadt Offenbach dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Im Haushaltsplan der Stadt Offenbach am Main sind entsprechende Vermerke einzusetzen.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist das beschließende Organ des Jugendbildungswerks des Jugendamtes der Stadt Offenbach. Das Beschlussrecht des Jugendhil-

feausschusses in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe bleibt unberührt.

(2) Der Verwaltungsausschuss wird vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main berufen. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der oder dem für das Jugendamt zuständigen Beigeordneten
- b) vier Stadtverordneten – nach Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung – (diese sollen zugleich stimmberechtigte Mitglieder des JHA sein),
- c) zwei Vertretungen des Kinder- und Jugendparlamentes
- d) einer Vertretung des Stadtjugendrings,
- e) einer Vertretung der Schülervertretung in Offenbach,
- f) einer Vertretung der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerks.
- g) Dem Verwaltungsausschuss gehören weiterhin mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter des Jugendbildungswerkes und die Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten an.
- h) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil oder entsendet ihre/seine Stellvertretung.

Vorschlagsrecht für c) bis e) haben die jeweiligen Gruppierungen.

Die Jugendvertretung c) bis f) muss bei ihrer Berufung das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 27 Jahre sein.

b) bis e) haben eine persönliche Vertretung zu benennen.

f) wird vom Jugendamt vorgeschlagen

(3) Die Berufung des Verwaltungsausschusses erfolgt auf die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

Im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit und Einberufung des Verwaltungsausschusses die Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die oder der für das Jugendamt zuständige Beigeordnete.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen seiner Aufgaben über:

- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes - hierbei sind eingeworbene Drittmittel darzustellen - , und
- c) die Festlegung des Jahresprogramms auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes unter Einbeziehung der durch Drittmittel geförderten Aufgaben und Projekte.

§ 6 Leitung

Die Leitung des Jugendbildungswerkes und die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII wahrgenommen.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes bestimmt in Abstimmung mit der bzw. dem zuständigen Beigeordneten für das Jugendamt die Leiterin bzw. den Leiter des Jugendbildungswerkes sowie deren bzw. dessen Aufgaben.

§ 7 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerks sind Bedienstete der Stadt Offenbach am Main. Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren sich an dem vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Jahresprogramm.

§ 8 Teilnehmerbeiträge

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerks können Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Der Verwaltungsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss eine Satzungsänderung zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung empfehlen.

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendbildungswerkes richtet sich nach der jeweiligen Maßgabe der bzw. des für das Jugendbildungswerk zuständigen Beigeordneten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Offenbach a. M., den

Der Magistrat der
Stadt Offenbach a. M.
- Dezernat I -
Horst Schneider
Oberbürgermeister